

- A. Allgemeine Bedingungen**
- B. Zusätzliche Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten oder Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten**
- C. Zusätzliche Bedingungen für Basler MED-Kameras**

A. Allgemeine Bedingungen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Installationen, Reparaturen, Beratungen und sonstigen Leistungen der Basler AG (im Folgenden: „Basler“) gegenüber:
 - a) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
 - b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Für etwaige Folgegeschäfte gelten diese Bedingungen in der jeweils neuesten Fassung auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

2. Etwaige Liefer- und Zahlungsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch durch Auftragsannahme nicht, es sei denn, sie werden von Basler ausdrücklich schriftlich anerkannt. Entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Basler AG gelten nicht für Verträge zwischen Basler und Verbrauchern.
4. Die Produkte von Basler werden ausschließlich für einen Weiterverkauf im B2B Bereich hergestellt und sind nicht für den Vertrieb an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB geeignet.
5. Die Produkte von Basler sind nicht ausdrücklich als Teile, Komponenten oder Bauteile für die Planung, den Bau, die Wartung oder den Direktbetrieb verkehrs- oder flugtechnischer, nuklearer und medizinischer Anlagen oder Massentransportmittel konzipiert, hergestellt oder als solche für den Verkauf bestimmt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung, wenn Produkte oder Dienstleistungen, die der Kunde von Basler erwirbt, für diese Zwecke verwendet werden. Der Kunde wird diesen Hinweis bei dem Weiterverkauf der Produkte an seine Kunden weitergeben.
6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich, Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt und die Wirksamkeit derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag, bzw. die schriftliche Bestätigung durch Basler maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

1. Angebote von Basler sind in jeder Hinsicht freibleibend. Aufträge sind für Basler erst verbindlich und der Vertrag erst zustande gekommen, wenn und so weit Basler eine Auftragsbestätigung schriftlich oder in Textform (die

Textform umfasst Fax, E-Mail oder EDI) erteilt hat oder die Lieferung ausführt.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der Textform, sofern sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt. Insbesondere sind Baslers Mitarbeiter und Vertreter nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderungen des Vertrages zu treffen. Solche Nebenabreden, Zusagen oder Vereinbarungen verpflichten Basler nur nach entsprechender schriftlich oder in Textform abgefasster Ergänzung der Auftragsbestätigung.

§ 3 Zahlungen

1. Forderungen aus von Basler gestellten Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt und Lieferung, bzw. Abnahme der Ware netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
2. Basler ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die ältere Schuld des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Basler berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Nach Ablauf der in § 3.1. genannten Frist kommt der Kunde in Verzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist dabei der Eingang bei uns.
4. Im Fall des Verzuges mit einer Zahlung oder dem Teil einer Zahlung, berechnet Basler die gesetzlichen Verzugszinsen und erhebt die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40,00€.
5. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines darüber hinaus gehenden Verzögerungsschadens, bleibt vorbehalten. Die Verzugs pauschale wird in diesem Fall auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet, soweit sie Kosten der Rechtsverfolgung umfassen, ansonsten bleibt sie neben den Verzugs schäden stehen.
6. Sind Teilzahlungen oder ein Zahlungsziel vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig bzw. kann Basler von der Teilzahlungsvereinbarung nach Ablauf einer zuvor gesetzten Frist zurücktreten, wenn
 - a) der Kunde mit einer Rate in Verzug kommt und diese Rate mindestens 5 % des Barzahlungspreises beträgt,
 - b) der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug kommt,
 - c) der Kunde seine Zahlung endgültig einstellt oder
 - d) Basler andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. ist über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden).
7. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Zahlungen haben in bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Basler ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wenn Basler ihre Hergabe einräumt, werden diese nur vorbehaltlich Diskontierungsmöglichkeiten gegen Vergütung aller Spesen, die zu Lasten des Kunden gehen, Zahlungshalber angenommen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sowie zur Erhebung von Protesten ist Basler gleichfalls nicht verpflichtet.
9. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so kann Basler unbeschadet ihrer sonstigen Rechte aus diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen dem Kunden schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist Basler berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist

Basler berechtigt, Lieferungen nur nach Vorkasse durch den Kunden zu leisten.

§ 4 Haftung

Basler haftet bei einer Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

1. Hat Basler aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Basler beschränkt.
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf), und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Basler nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Basler haftet wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.
3. Unabhängig von einem Verschulden Baslers bleibt eine etwaige Haftung Baslers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
4. Die Haftung wegen Lieferverzugs ist in § 9 dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen abschließend geregelt.
5. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 5 Verjährung

1. Bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung sowie die Rechte auf Minderung oder Rücktritt in der Regel in einem Jahr ab Ablieferung bzw. bei Vorliegen eines Werkvertrages ab Abnahme der Ware im Rahmen der gesetzlichen Frist, es sei denn es wurde schriftlich oder in Textform etwas Abweichendes vereinbart. Dies gilt nicht für Regressansprüche des Kunden bei Verträgen über Produkte mit digitalen Elementen nach § 327 u BGB. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten bei leicht fahrlässigem Verschulden Baslers oder seiner Erfüllungsgehilfen, sofern keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
2. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder eines Beschaffungsrisikos gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 6 Leistungsumfang

Der Kunde erwirbt von Basler die in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Produkte und, soweit im Lieferumfang enthalten, auch Betriebssoftware und Dokumentation.

§ 7 Preise und Preisanpassungen

1. Die von Basler angegebenen Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich ab Herstellerwerk ausschließlich Nebenkosten wie Fracht, Zoll und Verpackung ohne Skonto und sonstige Nachlässe oder Abzüge, zuzüglich der am

Liefertag geltenden Mehrwertsteuer (Kaufpreis), sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

2. Basler ist berechtigt, von den in der Auftragsbestätigung festgelegten technischen Daten und Leistungen wie folgt abzuweichen:
3. Basler wird in den ersten 4 (vier) Monaten nach Vertragsabschluss (außer in den Fällen unvorhersehbarer Härte) keine Preiserhöhung vornehmen, für den Zeitraum danach behält sich Basler das Recht vor unter folgenden Umständen eine angemessene Preisänderung vorzunehmen:
Liegen zwischen Vertragsschluss und dem für die gesamte Lieferung, oder Teile derselben, vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Monate und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für Lohn oder den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen der Vorlieferanten von Basler, um mehr als 5 (fünf) % ein, ist Basler berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von 4 (vier) Monaten zur Auslieferung vorgesehen sind. Beläuft sich die von Basler geltend gemachte Preiserhöhung auf mehr als 10 % (zehn) des ursprünglich vereinbarten Preises der Gesamtlieferung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung von Basler über die Preisänderung vom Vertrag durch schriftliche Anzeige gegenüber Basler zurückzutreten.
4. Basler ist ferner in Fällen nicht zu vertretener unvorhersehbarer Härte berechtigt, eine Anpassung entsprechend der Mehrkosten zu verlangen, sofern für den Kunden zumutbar. Als unvorhersehbare Härte werden Fälle erachtet, in denen sich die vertraglich zugrunde gelegten Kosten wesentlich geändert haben. Als eine wesentliche Änderung der vertraglich zugrunde gelegten Kosten gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis der zu beschaffenden Ware zwischen Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 15 (fünfzehn) % gestiegen ist.
Ist eine Preisanpassung in diesem Rahmen für den Kunden unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung vom Vertrag durch schriftliche Anzeige gegenüber Basler zurückzutreten.

§ 8 Versand und Gefahrenübergang

1. Die Lieferungen durch Basler erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, FCA Basler AG, Ahrensburg (Incoterms 2020). Übergabe der Ware an Spediteur, Frachtführer oder der sonstigen vom Kunden genannten – auch Basler eigene Beförderungsperson oder -fahrzeuge, erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, am Sitz von Basler.
2. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige - auch Basler eigene - Beförderungsperson oder -fahrzeuge geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen übernommen wurden. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus. Bei Lieferungen frei Haus übernimmt Basler jedoch eine auf den jeweiligen Brutto-Warenwert begrenzte Haftung für unmittelbare Transportschäden, sofern diese Transportschäden durch Basler eigene Beförderungspersonen verursacht wurden.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Basler nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Kunde den Empfänger der Ware oder einen anderen gewünschten Ort zur Übergabe, auch nach 30

(dreißig) Tagen nach Vertragsabschluss nicht oder nicht rechtzeitig benannt hat und somit seine Mitwirkungspflichten verletzt.

4. Etwaige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware, bei Basler schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn Basler für den Transport nicht verantwortlich ist.

§ 9 Lieferung, Lieferhindernisse, Lieferverzug und Rücktritt

1. Lieferfristen und Liefertermine werden individuell vereinbart und ergeben sich aus Auftragsbestätigung oder sonstigen Vertragsdokumenten.
2. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen und -terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
3. Basler ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, ohne in Verzug zu kommen, sofern für den Kunden nicht unzumutbar.
4. Alle Leistungsverpflichtungen von Basler stehen ferner unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und korrekten Selbstbelieferung. Basler ist bei unverschuldeter und nicht rechtzeitiger oder nicht korrekter Selbstbelieferung berechtigt, die Lieferung oder Leistung, um die Dauer der hierdurch verursachten Verzögerung hinauszuschieben und bei Verhinderung, die die Leistung unmöglich macht vom Vertrag zurückzutreten, in welchem Fall die bereits geleistete Gegenleistung des Kunden unverzüglich zurückerstattet wird. Im Fall der Verzögerung wird Basler den Kunden baldmöglichst hierüber informieren.
5. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet ist, die Ware aber ohne Baslers Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gilt entsprechendes.
6. Kommt Basler mit der Lieferung in Verzug, hat der Kunde Basler eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens 14 Tage betragen. Für den Eintritt des Lieferverzugs ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
7. Nach Ablauf einer gegenüber Basler bei Lieferverzug gesetzten angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Das Rücktrittsrecht entfällt, wenn die Ware bei Fristablauf abgesandt oder versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt ist.
8. Zum Vertragszeitpunkt unvorhergesehene und mit äußerster Sorgfalt Baslers nicht abwendbare Ereignisse, die nicht auf das Verschulden Baslers beruhen, wie beispielsweise Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Gewaltanwendungen Dritter gegen Personen oder Sachen (einschließlich Cyber-Angriffe), hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen), Pandemien, Arbeitskämpfe bei Basler oder bei Baslers Lieferanten oder Transportunternehmen, Unterbrechungen der vorgesehenen Verkehrsverbindungen, Feuer, Rohmaterialmangel (z.B. Halbleiter und sonstige elektronische Bauteile), Energiemangel und sonstige von Basler nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei Basler oder bei Baslers Lieferanten verlängern vereinbarte Lieferfristen und -termine um die Dauer der Behinderung zusätzlich zu § 9.4. Dies gilt auch, sofern sich Basler schon in Lieferverzug befindet oder sofern die Leistungshindernisse bereits vor Vertragsabschluss vorhanden, Basler aber unbekannt waren. Basler wird dem Kunden

Hindernisse der vorbezeichneten Art sowie deren Beginn und Ende baldmöglichst mitteilen.

9. Dauern Lieferverzögerungen, die auf die in § 9 Nr. 4. und 8., genannten Ereignisse zurückzuführen sind, länger als vier Monate, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch erst zurücktreten, wenn Basler auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklärt, ob Basler zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern will. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist.
10. Sofern dem Kunden ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht nicht zusteht und Basler dennoch eine Rücklieferung der Ware schriftlich oder in Textform akzeptiert hat, erhebt Basler eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Bruttowarenwerts.
11. Basler ist berechtigt von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegsereignissen oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen, die nicht von Basler zu vertreten sind und die Warenbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert und unzumutbar ist. Als eine unzumutbare wesentliche Erschwernis gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis der zu beschaffenden Ware zwischen dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 25 % gestiegen ist.
12. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung um mehr als zwei Wochen in Verzug, ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, hat der Kunde ein der Schuldenregulierung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt, oder werden Basler sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich mindern und durch die der Anspruch auf die Basler geschuldete Gegenleistung gefährdet wird, ist Basler berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen unter Fristsetzung von mindestens einer Woche Sicherheit durch Vorauszahlung oder durch Bankbürgschaft (nach Wahl des Kunden) zu fordern und die Leistung bis zur Leistung der Sicherheit zu verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, von Basler gesetzten Nachfrist ist Basler weiter berechtigt, von diesem und anderen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
13. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit Baslers für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs auf 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch auf höchstens 5% des Lieferwertes, der verspätet gelieferten Ware. Nicht inbegriffen ist die Verzugspauschale. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er Basler nach Ablauf der in § 9 genannten Fristen eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Wird Basler während Basler in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet Basler mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Basler haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Basler bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

§ 10 Annahme und Übernahme

1. Der Kunde darf die Annahme der Lieferungen nicht unberechtigt verweigern und ist verpflichtet, die Lieferungen innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Unberechtigt ist die Verweigerung etwa dann, wenn sie auf Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels gestützt wird, dies gilt für § 12 gleichermaßen. Im Falle der Nichtabnahme kann Basler von den gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen.
3. Der Kunde gerät auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch Basler lediglich schriftlich oder in Textform angeboten wird. § 294 BGB wird abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.
4. Verlangt Basler Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Basler einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung sowie aller anderen Forderungen, die Basler gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen, bleibt die gelieferte Ware Baslers Eigentum (Vorbehaltsware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne, Basler zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.
2. Wird die von Basler gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für Basler als "Hersteller" im Sinne von § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten.
3. Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt Basler das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe des Wertes der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erhebt Basler keinen Anspruch. Wird die Vorbehaltsware von Basler mit anderen Gegenständen verbunden und erlischt dadurch das Eigentum von Basler an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware von Basler auf diese übergeht, und dass der Kunde diese Vorbehaltsware für Basler unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung entstandenen Sachen sind Vorbehaltswaren im Sinne dieser Bedingungen.
4. Die in Baslers Eigentum bzw. in Baslers Miteigentum stehende Ware sichert Baslers Forderungen in gleicher Weise wie die von Basler ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware. Basler ist berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Kunde Basler gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
5. Der Kunde tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie der in Baslers Eigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle Basler im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an Basler ab.
Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die in Baslers Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert des Miteigentumsanteils von Basler entspricht.

Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factorings abzutreten, sofern Basler diese Abtretung im Voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert der Vorbehaltsware, der in Baslers Eigentum oder in Baslers Miteigentum stehenden Ware, aus deren Verkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an Basler sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an Basler ab; sie dienen wie diese zur Sicherung der Ansprüche Baslers.
Basler nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an.

Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für Basler einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde Basler gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist Basler bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, Basler zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen, und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen, sowie Basler auf ihre Anforderung (offene) schriftliche Abtretungserklärungen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Basler wählt auf Anforderung des Kunden durch schriftliche Erklärung Basler gegenüber aus den Basler abgetretenen Forderungen die zur Sicherung der Saldoforderung von Basler erforderlichen Forderungen aus. Mit dem Eingang dieser Erklärung beim Kunden werden die darüber hinaus bestehenden Abtretungen rückwirkend aufgegeben.

6. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie der in Baslers Eigentum bzw. in Baslers Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf Basler übergeht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde Basler gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die in Baslers Eigentum stehende Ware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
7. Der Kunde ist verpflichtet, Baslers Vorbehaltsware sowie die in Baslers Eigentum bzw. in Baslers Miteigentum stehende Ware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und Basler auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen - gegebenenfalls anteilig - an Basler ab.
8. Jegliche Beeinträchtigung oder Pfändung der Vorbehaltsware sowie der in Baslers Eigentum bzw. in Baslers Miteigentum stehenden Ware ist Basler ebenso unverzüglich bekannt zu geben wie Zugriffe Dritter darauf.
9. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf Baslers Verlangen verpflichtet, Basler Auskunft über den Bestand an Vorbehaltsware sowie über den Bestand der in Baslers Eigentum bzw. in Baslers Miteigentum stehenden Ware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf Baslers Aufforderung hin herauszugeben. Zur Durchsetzung des Herausgabeanspruches ist Basler auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware wegzunehmen. Des Weiteren ist Basler berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung der Ansprüche zu verwerten, sobald Basler entweder vom Vertrag zurückgetreten ist oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung eingetreten sind.
10. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere die Rücknahme oder die Pfändung oder die Verwertung

der Gegenstände, gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Basler dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

11. Auf Verlangen des Kunden ist Basler zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, wird Basler auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 12 Abnahme

Handelt es sich bei der Leistung von Basler um eine Werkleistung, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der vereinbarte Abnahmetermin für den Gefahrübergang maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Fehlt es an einer Vereinbarung, hat der Kunde die Leistung innerhalb von vier Wochen abzunehmen. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Werkleistung als abgenommen.

§ 13 Mängelansprüche bei Hardware

Sachmängel

1. Für die Rechte des Kunden bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§478, 445a, 445b bzw. §§445c, 327 Abs. 5, 327 u BGB), sofern nicht ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
2. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Ware vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Ware nicht zur Anwendung. Bei Produkten, die Sonderanfertigungen für den Kunden darstellen, kann eine Mangelhaftigkeit nicht darauf gestützt werden, dass das Produkt nicht den objektiven Anforderungen (wie der üblichen Beschaffenheit) entspricht.
3. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt insbesondere auf diese Beschaffenheit zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er Basler unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich bekannt zu geben und detailliert zu beschreiben, Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung zunächst nicht erkennbar sind oder sich später zeigen, hat er Basler unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
4. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht, bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).
5. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder Basler (insbesondere auf der Basler-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Erst soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Sachmangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
6. All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl Baslers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist Basler unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum Baslers.
7. Zur Vornahme aller Basler notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Basler die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere ist die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken an Basler zu übergeben; andernfalls ist Basler von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
8. Basler trägt - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung Baslers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Ware nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen. Basler ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Kunden geleisteten Aufwendungen im Rahmen der Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
9. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Basler – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
10. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von Basler zu verantworten sind.
11. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung Baslers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung Baslers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
12. Ansonsten gilt, dass Basler für die Liefergegenstände keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantie bzw. ein Beschaffungsrisiko übernimmt, es sei denn Basler hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich oder in Textform eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solch bezeichnetes Risiko übernommen.

Rechtsmängel

13. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Basler auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch Basler ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

14. Die Verpflichtungen von Basler bestehen nur, wenn
- der Kunde Basler unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde Basler in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. Basler die Durchführung der vorstehend erwähnten Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - Basler alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außgerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 14 Leistungsumfang von Reparaturverträgen

Außerhalb der Gewährleistungsverpflichtung erbringt Basler aufgrund gesonderter Auftragsbestätigung entgeltliche Reparaturleistungen. Sofern eine Reparatur vor Ort nicht möglich ist, wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes in Baslers Herstellerwerk auf Kosten und Risiko des Kunden durchgeführt.

§ 15 Datenschutz

1. Basler nimmt Datenschutz sehr ernst. Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, wird die Nutzung unternehmensbezogener und vereinzelt personenbezogener Daten (wie Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen) erforderlich. Basler weist daraufhin, dass sämtliche Daten des Kunden und der für ihn tätig werdenden Personen gemäß geltender Datenschutzbestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert werden – und dies ausschließlich zweckbezogen. Basler hält sich hierbei an die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen. Mit Abschluss des Vertrages, ggf. mit den hierfür erforderlichen vorvertraglichen Maßnahmen sieht Basler die ausdrückliche Genehmigung des Kunden und der für ihn tätig werdenden Personen für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten als ausdrücklich gegeben an. Personenbezogene Daten der für den Kunden tätig werdenden Personen werden in diesem Zusammenhang auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a und/oder wegen des Erfordernisses zur Durchführung des Vertrages auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erhoben, verarbeitet und gespeichert.
2. Basler wird dem Kunden und der für ihn tätig werdenden Personen auf Anfrage, im gesetzlichen Rahmen, Auskunft über die in diesem Rahmen gespeicherten Daten erteilen.
3. Basler weist ferner darauf hin, dass der Kunde und die für ihn tätig werdenden Personen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht haben, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung der jeweils personenbezogenen Daten zu verlangen.
4. Dem Kunden und den für ihn tätig werdenden Personen steht dabei die Möglichkeit der Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde offen.

Im Übrigen wird auf die **Basler-Datenschutzerklärung**, aufrufbar unter folgendem Link, verwiesen:

<https://www.baslerweb.com/de/service/datenschutzerklaerung/>

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Regelung treten, die dem aus dem entsprechenden Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

§ 17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Die Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) finden keine Anwendung. Gerichtsstandort für sämtliche Streitigkeiten zwischen Basler und einem Kunden ist Hamburg, Deutschland. Basler steht es jedoch frei, den Kunden auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes sowie für alle anderen gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz von Basler.

B. Zusätzliche Bedingungen für den Verkauf von Softwareprodukten und Produkten mit digitalen Elementen

Für Basler Softwareprodukte oder Produkte mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten geltend ergänzend die folgenden Bedingungen.

§ 1 Gewährleistung

1. Basler gewährleistet, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung vom Hersteller des jeweiligen Produktes gültigen "Software Product Description" (Software-Produktbeschreibung) für die betreffenden Softwareprodukte enthalten sind. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen in der "Software Product Description" stellen keine Zusicherungen dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Sollten bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale der "Software Product Description" nicht erfüllt sein, erfolgt nach Wahl von Basler eine Nachbesserung, gegebenenfalls in Form der Lieferung einer neuen Version oder Rücknahme der Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzgebühren.
2. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von Basler gelieferte bzw. nicht in Einklang der Lizenzreglung stehenden und erstellten Softwarekopien. Dasselbe gilt für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindesthardwarekonfiguration und

Softwareausstattung gemäß der "Software Product Description" aufweist.

3. Der Kunde gewährt Basler die zur etwaigen Mangelbehebung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit.
4. Ein Gewährleistungsanspruch entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von Basler Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Herstellerlinien oder den jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien gemäß installiert, konfiguriert, betrieben und gepflegt worden sind.
5. Für nicht selbst hergestellte Produkte steht es Basler frei, die gegen den Hersteller bestehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden abzutreten und ihn bezüglich der Gewährleistung an den Hersteller zu verweisen. In diesem Fall haftet Basler nur für Mängel, wenn der Kunde den Hersteller wegen der an ihn abgetretenen Gewährleistungsansprüche gerichtlich erfolglos in Anspruch genommen hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - 24 Monate ab Lieferung an den Kunden; für Reparaturen und Ersatzteillieferungen sowie für Kundendienstleistungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen, sechs Monate, mindestens jedoch für die Dauer der ursprünglichen Gewährleistungszeit, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
6. Die Gewährleistungsfrist für von Basler hergestellte Software beträgt in der Regel 6 Monate ab erfolgter Installation, sofern diese von Basler oder einem Partner von Basler vorgenommen wurde, ansonsten ab Lieferung.
7. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegenüber Basler im Sinne von § 327 u Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB verjähren hiervon unabhängig nach 6 Monaten. Macht der Kunde gegenüber Basler wegen Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern solche Regressansprüche geltend, ist der Kunde verpflichtet Basler sämtliche für die Erfüllung benötigten Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen oder in Schrift- oder Textform zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem der Verbraucher sein Recht gegenüber dem Kunden ausgeübt hat, woraus sich dieses Recht ergibt, der Zeitpunkt der Bereitstellung des Produkts sowie der Zeitpunkt der Erfüllung durch den Kunden.
8. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Basler eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. A. § 13. 4. ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Basler insoweit keine Haftung.
9. Die Bereitstellung und ggf. anfallende Aktualisierungen der digitalen Inhalte, wird Basler ferner dem Kunden bei befristeten Verträgen für die Dauer des jeweiligen Vertrages zur Verfügung unentgeltlich stellen, bei unbefristeten Verträgen jedoch nur während eines angemessenen Zeitraums.

§ 2 Softwarenutzungsrechte

1. An Software, Fremdsoftware (Software, die von einem Dritten entwickelt und/oder geliefert wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch auf einem Computersystem eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei Basler bzw. dem Softwarelieferanten).
2. Der Kunde kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablufen,

Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist; Abs. 1 gilt entsprechend.

3. Der Kunde darf ansonsten die Software ohne schriftliche Zustimmung von Basler weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen, dekompileieren oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 69e UrhG).
4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von Basler Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, zur Datensicherung und zur Fehlersuche angefertigt werden; Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auch auf den Kopien anzubringen.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.
6. Der Kunde wird Basler unverzüglich und schriftlich unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch ein von Basler geliefertes Produkt hingewiesen wird. Basler ist allein berechtigt, den Kunden gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen oder – nach Wahl von Basler eine Umgehungslösung zu ermöglichen, die die Rechte Dritter nicht verletzt oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis abzüglich eines etwaigen Betrags für die gewährte Nutzung erstatten. Der Kunde wird Basler von allen Ansprüchen des Inhabers derartiger Rechte verteidigen bzw. freistellen, welche gegen Basler dadurch entstehen, dass Basler Instruktionen des Kunden befolgt hat oder der Kunde das Produkt ändert oder in ein System integriert.
7. Von Basler zur Verfügung gestellte Software und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Enderwerbers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt. Sofern Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auf Kopien anzubringen.

§ 3 Softwarelizenzen

1. Der Kunde darf Softwareprodukte, die er von Basler bezieht, wie auch die Dokumentation nur aufgrund einer Softwarelizenz nutzen, die von Basler oder ihren Herstellern erteilt wird.
2. Ein Softwarelizenzvertrag kommt zustande, wenn Basler den Antrag des Kunden, eine Softwarelizenz zu erteilen, schriftlich annimmt, und dies durch ihre Hersteller schriftlich bestätigt wird. Die Softwarelizenz ist nicht ausschließlich, darf nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Basler übertragen werden und berechtigt nicht dazu, Unterlizenzen zu erteilen. Die lizenzierte Software darf nur auf der Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betrieben werden, deren Seriennummer im von Basler oder Dritt-Herstellern ausgestellten Lizenzzertifikat oder im Antrag des Kunden auf Erteilung einer Lizenz oder in dem vom Kunden ausgefüllten Lizenzregistrierschein angegeben ist („Lizenzierte Anlage“). Sollte die Seriennummer im Einzelfall nicht in der vorgesehenen Art und Weise dokumentiert sein, gilt

die Zentraleinheit oder Systemkonfiguration als „Lizenzierte Anlage“, auf der die lizenzierte Software zuerst betrieben worden ist. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, als dies für den Betrieb auf der Lizenzierten Anlage und zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Ist es infolge Gerätedefekts unmöglich, die Software auf der Lizenzierten Anlage zu betreiben, darf der Kunde die Software vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit oder Systemkonfiguration betreiben. Enthält der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfasst, so darf diese nur aufgrund gesonderter Lizenz genutzt werden.

3. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierten Software zu verhindern. Der Kunde darf die lizenzierte Software nur für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage und nur in maschinenlesbarer Form verändern oder mit anderer Software verbinden. Auch als Bestandteil der Adaption bleibt die lizenzierte Software den Bedingungen von Basler oder von Drittherstellern unterworfen. Der Kunde bringt auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software einen Copyright Vermerk des Urhebers an, wie er auch auf der Originalversion der lizenzierten Software vorhanden ist.
4. Der Kunde ist verpflichtet, ihm ausgehändigte Softwarelizenzregistrierscheine innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgefüllt an Basler zurückzusenden. Er hat ferner Aufzeichnungen zu führen, die die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der Lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung hat der Kunde Basler diese Aufzeichnungen vorzulegen.
5. Die Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version/en.

§ 4 Mitwirkungspflichten Kunde / Ansprüche Dritter

Basler Produkte sind nur für den Weiterverkauf an Unternehmer gedacht. Sollte der Kunde Basler Produkte (und Produkte mit digitalen Elementen) an Verbraucher weiter veräußern und diese Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, so haftet Basler dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur dann, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt.

Stand: April 2023

C. Zusätzliche Bedingungen für Basler MED-Kameras

Für Basler MED-Kameras geltend ergänzend die folgenden Bedingungen.

§ 1 Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Die Basler AG verfügt an ihrem Hauptsitz in Ahrensburg über ein nach dem ISO 13485:2016-Standard zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem bezogen auf die Entwicklung und Fertigung sowie den Vertrieb und Service von Digitalkameras. Die Basler AG ist weder Hersteller noch Inverkehrbringer von Medizinprodukten, sondern stellt qualitativ hochwertige Kamerasysteme gemäß den eigenen Spezifikationen her. Die von Basler gem. ISO 13485:2016 produzierten, vertriebenen und betreuten Kameras („MED-Kameras“) sind zur Verwendung als Computer Vision Komponente gedacht, das heißt zum Zweck der Aufnahme von Bildern oder Videos sowie von Messdaten. Eine Verwendung der MED-Kameras unmittelbar am oder im Körper eines Menschen ist ausgeschlossen. Zusätzlich sind die Bestimmungen zur korrekten Verwendung der MED-Kameras, die jedem Produkt beiliegen sowie die Datenblätter und entsprechenden Betriebsanleitungen, zu beachten.

§ 2 Kundenaudits

1. Dem Kunden und der benannten Stelle (notified bodies) ist es gestattet, durch Audits die Normkonformität der von Basler durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überprüfen. Ein Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von mindestens fünf (5) Werktagen anzukündigen.
2. Der Kunde hat Basler das Ergebnis dieser Audits schriftlich mitzuteilen. Sind aus der Sicht des Kunden Korrekturmaßnahmen erforderlich, werden Basler und Kunde zweckgemäße Korrekturmaßnahmen vereinbaren.
3. Der Kunde hat Basler unverzüglich anzuzeigen, sollte er Basler als „kritischen Lieferanten“ im Sinne der ISO 13485:2016 einstufen.

§ 3 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

1. Für eventuell auftretende Reklamationen und notwendige Recherchen ist ein zweckdienliches Rückverfolgungssystem installiert worden, welches die Rückverfolgbarkeit und Eingrenzung auf einen eingegrenzten Lieferzeitraum gewährleistet.
2. Es besteht eine eindeutige Kennzeichnung der Produkte durch
 - Modell-Bezeichnung
 - Änderungsstand
 - Seriennummer

Anhand dieser Kennzeichnung, in Verbindung mit dem errichteten Rückverfolgungssystem, kann bei einer Beanstandung einzelner Lieferungen eine Fehlereingrenzung auf den entsprechenden Fertigungszeitraum und das jeweilige Auslieferdatum vorgenommen werden.

§ 4 Software

Das von Basler zur Kamera-Ansteuerung angebotenen Software Development Kit (SDK), genannt Pylon, wird gemäß der ISO 9001:2015 entwickelt und als sog. Software of Unknown Provenance („SOUP“) zur Verfügung gestellt. Die Validierung der Software, unter anderem im Gesamt-System-Kontext, obliegt dem Kunden.

§ 5 Produktänderungsmanagement

Änderungen an Produktspezifikationen oder dem Herstellungsprozess im Produktlebenszyklus lassen sich aufgrund nicht beeinflussbarer Materialverfügbarkeit oder technisch zwingend erforderlichen Änderungen nicht vermeiden. Basler wird den Kunden mit entsprechender Vorlaufzeit in Änderungsprozesse

gemäß der auf der Basler Webseite abrufbaren Matrix einbinden: Entscheidungsmatrix Produktänderungen für MED-Kameras (<https://www.baslerweb.com/de/service/agb/>).

1. Änderungsmitteilungen (Product Change Notifications) werden über einen Newsletter bekanntgegeben. Der Kunde kann sich für den Newsletter auf der Basler Webseite registrieren (<https://www.baslerweb.com/de/vertrieb-support/after-sales-services/aenderungsmitteilungen/pcn-registrierung/>). Die Sicherstellung des Empfangs der Nachrichten obliegt dem Kunden.
2. Bei Produktabkündigungen gelten die auf der Basler Webseite veröffentlichten Regelungen (<https://www.baslerweb.com/de/vertrieb-support/after-sales-services/abgekuendigte-produkte/>). Abweichend hiervon erfolgt eine Benachrichtigung an den Kunden bereits mit einer Vorlaufzeit von 12 Monaten.

§ 6 Umgang mit Dokumentation

Für den Umgang mit Dokumentationen gilt Folgendes:

1. Basler unterhält ein Dokumentationssystem, in dem alle erfassten Prüf- und Produktionsdaten in jedem Stadium der Herstellung dokumentiert werden. Diese Daten werden mindestens 10 Jahre ab Erstellungsdatum aufbewahrt.
2. Basler wird dem Kunden nach Aufforderung im nötigen Umfang Einsicht in die Dokumentation gewähren.

Unter anderem werden folgende Dokumente auf Anfrage bereitgestellt:

- Nutzerdokumentationen, 3D-Zeichnungen, Produktbeschreibungen (ausgenommen Software-Quellcode)
- Dokumente bzgl. Validierung und Verifizierung
- Produktänderungen (Product Change Notifications)
- Dokumentationen zu Änderungen an Produktionstools
- Prozessdokumentationen sowie Änderungen an diesen Prozessen

Stand: April 2023

AD001132 02 000 (April/2023)